



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 18. Juli 2020

Nr. 29

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Christian Knoche) S. 329 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Martin Rohde) S. 329 – Antrag der Firma Brockhaus Lennetal GmbH, Kahley 10-18, 58840 Plettenberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen – G 0008/19 S. 330

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 331 – Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Felix Nova GmbH S. 332 – Bestellung des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Technische Dienste Arnsberg S. 334 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 334 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 334 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 334 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 334 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 334 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 334 – Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 335 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 335 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 335 – Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl S. 335

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 335

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 479. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Christian Knoche)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 7. 2020  
64.26.57-08.250-2020-7

Mit Wirkung zum 01.08.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Christian Knoche für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Olpe 02 be-

stellt. Der Kehrbezirk Olpe 02 umfasst Teile der Stadt Lennestadt (u. a. Elspe, Oberelspe und Oedingen) sowie Teile der Gemeinde Finnentrop (u. a. Fretter, Ostentrop und Serkenrode).

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 329

#### 480. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Martin Rohde)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 7. 2020  
64.26.57-08.249-2020-2

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wird Herr Schornsteinfegermeister Martin Rohde für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 07 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 07 umfasst den Bochumer Osten (Stadtgrenze Bochum/Witten).

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 329

**481. Antrag der Firma  
Brockhaus Lennetal GmbH,  
Kahley 10-18, 58840 Plettenberg,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen  
Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten,  
sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung  
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen  
G 0008/19**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 18.07.2020  
900-9075896-0010/AAG-0001

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma Brockhaus Lennetal GmbH, Kahley 10-18, 58840 Plettenberg beantragt die Genehmigung für die **Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, sowie der zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf ihrem Grundstück in 58840 Plettenberg, Kahley 10-18, Flur 15, Gemarkung Eiringhausen, Flurstücke 127, 176, 193, 197, 198, 203, 205, 206, 208, 223, 225.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Die Erhöhung der Lagerkapazität von Eisen- und Nichteisenschrotten auf 3.000 Tonnen.
2. Erhöhung der Lager- und Behandlungskapazität von Aktivkohle auf 500 Tonnen bzw. 50 Tonnen pro Tag.
3. Erhöhung der Lagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen auf 100 Tonnen.

Der Betrieb der Anlage soll werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

Die geänderte Anlage soll im Oktober 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter anderem zu den unter Nr.8.12.3.1 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Auto-wracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **27.07.2020 bis einschließlich 26.08.2020**

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Raum 014

montags bis  
donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Plettenberg,  
Fachbereich Stadt- und Umweltplanung,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, Zimmer 233

montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 17:00 Uhr  
freitags von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr.02931 82-5522
2. bei der Stadt Plettenberg unter der Telefon-Nr. 02391 923-0

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **27.07.2020** bis einschließlich **28.09.2020** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

*Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.*

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet  
**am 15.10.2020 um 10 Uhr**  
**im Rathaus der Stadt Plettenberg, Raum 002,**  
**Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in dem Süderländer Tageblatt bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Gründe, aus denen sich diese Bewertung ergibt, sind dem im Internet beigefügten Vermerk zu entnehmen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen

Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie der Vermerk, aus dem sich die Bewertung der Vorprüfung nach dem UVPG ergibt, können auch im Internet unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Heinicke

(824)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 330

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **482.                    Bekanntmachung                               des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr                    Essen, 01.07.2020

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), in ihrer Sitzung am 13.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2020	2021
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	98.947.000 EUR	101.722.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	106.667.000 EUR	104.722.000 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	92.277.000 EUR	94.746.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	96.733.000 EUR	94.420.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.683.000 EUR	22.278.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.329.000 EUR	41.030.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	29.246.000 EUR	23.172.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.060.000 EUR	9.340.000 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 23.646.000 EUR 18.752.000 EUR festgesetzt.

nachrichtlich: in 2020/2021 Umschuldungen 5.600.000 EUR 4.420.000 EUR

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.000.000 EUR 3.000.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.720.000 EUR 3.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR 6.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2020 und im Haushaltsjahr 2021 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

### § 7

Die Verbandsumlage 2021 wird auch für das Jahr 2022 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2022 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2020 und 2021 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2020 und 2021 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 03.03.2020 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2020 und 2021 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 30. KW im Raum 314 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Josef Hovenjürgen MdL

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(495)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 331

### 483. Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Felix Nova GmbH

Kreis Olpe

Olpe, 09.07.2020

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

663 0113 1994

Die Firma Felix Nova GmbH, Mühlenstr. 51 mit Sitz in 45473 Mühlheim an der Ruhr, hat mit Antrag vom 28.06.2018 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ NORDEX N 149 mit einer Nennleistung von 4.500 kW, einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 149 m auf dem Grundstück in der Gemeinde Kirchhundem, Gemarkung: Rahrbach, Flur: 10, Flurstück: 5, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 1. Quartal 2021, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2

Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.07.2020 bis 24.08.2020, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Kirchhundem, Der Bürgermeister, Hundemstr. 35, Fachbereich Bauordnung, Zimmer 304, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr und
2. Kreisverwaltung Olpe, Fachdienst Umwelt, Ebene 3, Zimmer 3.079, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse

<http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vorrangig die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins im Kreishaus Olpe unter 02761/81-281 oder im Rathaus Kirchhundem unter 02723/409-35 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Antrags nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens und allgemein verständlicher, nicht-technischer Zusammenfassung
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesna-

turschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung
- Bisher eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Jedermann kann Einwendungen gegen das Vorhaben vom 25.07.2020 bis 24.09.2020 bei den vorgenannten Behörden, bei denen der Antrag zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich oder elektronisch vorbringen (E-Mail: [immissionsschutz@kreis-olpe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-olpe.de)).

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Montag, den 22.10.2020, ab 9:30 Uhr im Sitzungssaal I des Kreises Olpe in 57462 Olpe, Westfälische Str. 75, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 25.07.2020 bis 24.09.2020 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung:

(Melcher)

(644) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 332

**484. Bestellung des Betriebsleiters  
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
Technische Dienste Arnsberg**

Stadt Arnsberg Arnsberg, 26.06.2020  
Der Bürgermeister  
- 7.1 -

Gem. Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg vom 24. Juni 2020 ist Herr Marco van Putten mit Wirkung ab 1. 7. 2020 zum Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Dienste Arnsberg“ bestellt worden.

Im Auftrag:

Jürgen Scholand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 334

**485. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE37 4305 0001 0334 1151 51 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE37 4305 0001 0334 1151 51 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 10. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 50/20

Bochum, 9. 7. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 334

**486. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 19. 3. 2020 aufgebote Sparurkunde Nr. DE79 4305 0001 0344 2599 16 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE79 4305 0001 0344 2599 16 wird für kraftlos erklärt.

C 32/20

Bochum, 6. 7. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 334

**487. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 368 310 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 29. 9. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 29. 6. 2020

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 334

**488. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 239 902, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 2. 7. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 334

**489. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 279 945 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 2. 10. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 2. 7. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 334

**490. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 637 832 ist am 7. 4. 2020 aufgebotten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 7. 7. 2020

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 334

**491. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 037 210 ist am 7. 4. 2020 aufgebotten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.  
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 7. 7. 2020

Sparkasse Lippstadt  
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 334

**492. Aufgebot  
der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das Sparkassenbuch Nr. 304 012 529 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 19. 6. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland  
Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 335

**493. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 421 000 381 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 7. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker  
(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 335

**494. Aufgebot  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 418 164 349 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 2. 7. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker  
(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 335

**495. Kraftloserklärung  
der Sparkasse SoestWerl**

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 300 829 314 und Nr. 326 866 431

werden für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgeboden wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 3. 7. 2020

Sparkasse SoestWerl  
Der Vorstand

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 335

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Albanisch-Deutscher Kulturverein e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3096, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Frau Djemilje Sahiti, Nahestraße 10, 58097 Hagen.

(36)

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Segelclub Breckerfeld e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10432, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Frau Ines Stallkamp, wohnhaft Rüggenbein 1, 58091 Hagen.

Herr Knut Dittrich, wohnhaft Am Langeloh 20 c, 58675 Hemer.

(47)

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Förderverein Gemeinschaftshauptschule e. V.“, Marsberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 20244, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Johannes Schröder, Zur Osterwiese 56, 34431 Marsberg.

Annette Schneider, Grabenstraße 18, 34431 Marsberg.

(47)



# Recht auf Wasser

**Brot für die Welt** unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING